

Nutzungsbedingungen für die Schließfachanlage im TKS Bamberg



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Bamberg / der BAMBERG Tourismus & Kongress Service stellt Besuchern zur vorübergehenden Aufbewahrung Ihrer Gepäckstücke Schließfächer unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- (2) Das Einstellen folgender Gegenstände in die Schließfächer ist **verboten**:
- Wertsachen mit einem Gesamtwert von über 250 €, insbesondere Geld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder -steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer oder Smartphones;
 - Schlüssel (z.B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schließeinrichtungen (z.B. Magnetkarten)
 - leicht verderbliche oder übelriechende Gegenstände
 - lebende Tiere
 - Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.
- (3) Ungeachtet dessen wird dem Nutzer in seinem eigenen Interesse empfohlen Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiellem oder ideellem) Wert sind (z.B. persönliche Fotos, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Andenken an nahestehende Personen, Tagebücher) nicht in den Schließfächern aufzubewahren.

§ 2 Einstelldauer und Nutzungsende

- (1) Gegenstände, außer solche im Sinne von § 1 Ziffer 2, dürfen **täglich jeweils von 8:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr** in den Schließfächern aufbewahrt werden.
- (2) Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemäßen Verschließen des Mietfaches nach gleichzeitiger Hinterlegung des Pfandbetrags in das Pfandfach und Entrichtung des nachstehenden Nutzungsentgelts in das Entgeltfach. Der Nutzer kann während der Nutzungsdauer das Schließfach ohne nachzuzahlen beliebig oft öffnen und wiederverschließen, solange dabei die Pfandmünze nicht entnommen wird.
- (3) Die Nutzung endet mit dem Öffnen und nicht Wiederverschließen des Schließfaches (bzw. Entnahme der Pfandmünze), spätestens jedoch um 20 Uhr am Einstelltag. Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Schließfach vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.

§ 3 Nutzungsentgelt und Pfand

- (1) Für jede Nutzung im Rahmen der zulässigen Einstelldauer (§ 2 Abs. 1) ist ein Entgelt von
- einer 1-Euro-Münze für die kleineren Schließfächer und
 - einer 2-Euro-Münze für die größeren Schließfächer
- in das dafür vorgesehene Kassierfach der Schließanlage zu zahlen.
- (2) Zugleich ist während der Einstelldauer eine 1-Euro-Münze als Pfand im Pfandfach zu hinterlegen. Diese kann bei Beendigung der Nutzung nach Drücken des Rückgabeknopfes wieder entnommen werden.
- (3) Bei Überschreitung der Einstellzeit wird auf § 4 und 5 hingewiesen.

§ 4 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, insbesondere Überschreitung der zulässigen Einstelldauer

- (1) Bei Überschreitung der zulässigen Einstelldauer (§ 2 Abs. 1), unzureichender Räumung des Schließfachs (§ 2 Abs. 3) oder wenn der Verdacht besteht, dass sich verbotene Gegenstände (§ 1 Abs. 2) im Schließfach befinden, ist die Stadt Bamberg/ TKS zur Öffnung des Schließfaches und Inbesitznahme der eingestellten Sachen berechtigt.
- (2) Die in Besitz genommenen Gegenstände werden kostenpflichtig verwahrt und können **innerhalb von 10 Tagen gegen Zahlung einer Verwahrungsgebühr von 2 € je angefangenen Tag**, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, in der Touristinformation, abgeholt werden. Die Stadt Bamberg / der BAMBERG Tourismus & Kongress Service ist nicht bzw. nicht mehr zur Verwahrung verpflichtet, sobald die Verwahrungsgebühr oder der Verwahrungsaufwand den schätzweise vermuteten materiellen Wert der Sachen übersteigt.
- (3) Nach Ablauf der Verwahrungszeit gemäß der Bestimmungen des Absatzes 2 gehen die Gegenstände ins Eigentum der Stadt Bamberg über und können entschädigungslos verwertet oder auf Kosten des Kunden entsorgt werden, es sei denn der TKS der Stadt Bamberg macht von seiner Möglichkeit Gebrauch, die Gegenstände als Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Bamberg weiterzuleiten. In dem Fall wird kein Finderlohn beansprucht. Die Pflicht zur Zahlung der Verwahrungsgebühr nach § 4 Absatz 2 für die Zeit der Aufbewahrung beim TKS bleibt unberührt.

§ 5 Schlüsselverlust

Kommt dem Nutzer des Schließfachs der ihm zur vorübergehenden Nutzung überlassene Schlüssel abhanden (z.B. Diebstahl oder Verlust) oder wird die maximal zulässige Einstelldauer überschritten, kann die Schließeinrichtung am Schließfach ausgewechselt werden. Erfolgt keine Rückgabe des Schlüssels innerhalb von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, kann dem Nutzer verschuldensunabhängig eine Gebühr in Höhe von 25 € für den Austausch der Schließeinrichtung Rechnung gestellt werden.

§ 6 Haftung

Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt Bamberg/TKS nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliche Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten verursacht werden; im Falle von Personenschäden darüber hinaus auch bei (einfach) fahrlässiger Verursachung durch die vorgenannten Personen.